

Streik in den tessinischen Steinbrüchen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **15 (1899)**

Heft 45

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-577161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eine Vorrichtung überleitet, die zur ordnungsmäßigen Entnahme elektrischer Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Arbeit sich rechtswidrig zuzueignen, mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Wird die im § 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen. Der Versuch ist strafbar. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Schweizerische Konkordatsgeometer.

(Korresp.)

Letzten Donnerstag den 25. Jan. tagte in Olten wie gewohnt die Konferenz für Prüfung der Geometer in den Konkordatskantonen. Etwas Ungewöhnliches allerdings war diesmal dabei, nämlich entweder die erschreckend oder dann erfreulich große Zahl der Kandidaten. Jede Medaille hat zwei Seiten und ich weiß nicht, ob die Zahl der 21 (es waren sonst nur 4—10 Kandidaten) dem großen Mangel an und der großen Nachfrage nach Geometern zuzuschreiben ist, oder ob die Erlangung des Geometerpatents schon so zur Mode geworden ist, wie etwa der Doktorhut bei ehemaligen Landwirtschaftsstudenten.

Also 21 neue Geometer wurden patentiert, das ist die Hauptsache und sicherem Vernehmen nach sollen recht gute Leistungen von einzelnen Kandidaten zu verzeichnen sein und wenn auch hie und da einer mit geringer Note bedacht werden mußte, so wird doch die Konferenz nur unter der sicheren Annahme, daß jeder etwas Brauchbares zu leisten vermöge, gehandelt haben.

Aber es muß dennoch jedem Denkenden auffallen, wie die Zahl der Anmeldungen solche Sprünge machen kann von einem Jahr zum andern und es hat deshalb den Anschein, daß eine Anregung von amtlicher Stelle aus dem Aargau, die an und für sich ihre Berechtigung haben mag, bei der heutigen Erscheinung nicht zeitgemäß sei. Diese Anregung geht auf etwelche Herabsetzung der Anforderungen an den Bildungsgrad der Geometerkandidaten. Diese Anforderungen wurden zudem erst vor zwei Jahren erhöht und es kann bis jetzt nicht nachgewiesen werden, mit welchem Erfolg, aber auch nicht, daß diese Erschwerung die jungen Leute zurückgeschreckt hätte. Allerdings muß man die plötzliche große Vermehrung der Anmeldungen auf verschiedene, auch auf äußere Gründe zurückführen; sie ist auch im engen Zusammenhang mit der stärkern Frequenz der Berufsschule in Winterthur und diese wiederum zum großen Teile mit der erhöhten Nachfrage nach Geometern. Die schwindelhafte Bauperiode der Jahre 1894—1896 ist viel daran schuld, namentlich im Kanton Zürich. Hier werden fast ohne Ausnahme alle Gemeinden und Gemeindeteile, die gegenwärtig in Vermessung begriffen sind, infolge Annahme des städtischen Baugesetzes zum Vermessen genötigt; auch Gemeinde-Ingenieurstellen sind viel von Geometern besetzt. Im Aargau und auch im Kanton Bern, St. Gallen u. wird überhaupt viel vermessen, im Kanton Graubünden werden die ausgedehntesten Waldvermessungen ausgeführt und im allgemeinen fängt das Vermessungswesen in der Schweiz an, populärer zu werden, was als erfreuliches Zeichen genannt werden dürfte und aus diesem Grunde sollte es auch an der Zeit sein, daß sich größere Kreise, sei es von Berufsleuten oder anderen Interessenten und

Fachmänner für die Sache interessieren und hie und da gewisse Fragen in weiterem Umfange besprochen werden, als bis anhin; an Stoff würde es nicht fehlen, ich will als Exempel die heutige Aargauer Anregung nehmen: Wie kommt es, daß bei dem großen Andrang man auf Herabsetzen der Anforderungen antragen kann?

Antwort: Der Aargau besitzt seit 15 Jahren ein im allgemeinen gut bewährtes Flurgesetz, das seine Früchte zu tragen bereits begonnen und weiterhin noch fruchtbringender werden wird. Die Vermessungen und die Bodenmeliorationen, die in den ersten Jahren spärlich begonnen, fangen an, einen ganz bedeutenden Umfang anzunehmen, sodaß gegenwärtig eine ganze Reihe von Gemeinden in Vermessung begriffen sind; die Geometer sind darum gesucht. Aber der Aargau liegt zwischen Bern und Zürich und die Vermessungen werden dort teils von Berner Praktikanten ausgeführt und sollten mehr nach zürcherischem Muster behandelt werden. Bern grenzt an die Westschweiz, wo die Vermessungen schon alt sind; in Bern älter und namentlich auf dem Lande populärer als in Zürich; das berechtigt einigermaßen den Berner Geometer glauben zu machen, daß was er mache, recht sei, während anderorts in der Richtung nach Nordosten die Anforderungen beständig in die Höhe geschraubt werden. So kam es, daß im Aargau einige Berner Geometer den Andern die Preise vererbten und die noch nicht bedienten Gemeinden nicht gerne die dreifachen Preise zahlen. Von den 21 Neuen arbeiten vielleicht einige für den Anfang wieder etwas billiger, so daß die größte Nachfrage wieder leidlich gedeckt wird.

Die große Kluft aber, die in den Anschauungen über Anforderungen an die Geometer, Genauigkeitsgrad der Messungen und die Preise derselben existiert, ist ein Faktor, welcher die allgemeine Aufmerksamkeit verdient und namentlich die Berufsleute anspornen soll, diese Kluft zu überbrücken, was auch Gemeinden, Kantone und der ganzen Schweiz viel nützen würde. (Fortsetzung folgt.)

Streit in den tessinischen Steinbrüchen.

(Korresp.)

Schon seit dem Jahre 1898 zeigten sich zwischen Arbeitern und Arbeitgebern in den Granitsteinbrüchen öfters Meinungsdivergenzen, welche sich jedoch wieder gütlich aufzulösen vermochten.

Nun aber machten sich die in dieser Industrie beschäftigten Arbeiter durch die leztjährigen Unruhen in Mailand neuerdings rebellisch und widersetzen sich hartnäckig allen Anforderungen ihrer Vorgesetzten. Besonders in denjenigen Gegenden, wo sich hunderte in diesen Steinbrüchen beschäftigte Arbeiter befinden, versuchten fremde Subjekte, welche wegen politischen Aufbegehungen aus Italien lezten Mai ausgewiesen wurden, die Arbeiter gegen ihre Vorgesetzten mit Predigten zu Unruhen anzufachen, was auch wirklich geschah. So wurden nun auf öffentlichen Plätzen und in Privatlokalen Konferenzen und Beratungen abgehalten und bei diesen ihre Arbeitgeber mit schandbaren Schimpfnamen, wie Diebe, Blutsauger u. betitelt, ferner noch in der Zeitung „L'Avvenire dell' Lavoratore“ veröffentlicht. Solche Handlungen sollten sich die Meister von ihren Arbeitern gefallen lassen — da es Thatsache ist, daß gute Arbeiter ganz angenehme Löhne erhalten und volle Freiheit genießen? Unter den in den Steinbrüchen beschäftigten Steinmetzen herrscht leider allzusehr das Laster der Trunksucht und es kommt sogar nicht selten vor, daß inmitten der Arbeitszeit 60—70 Arbeiter, um sich dem übermäßigen Trunke zu ergeben, einfach davon laufen und die angefangenen Werkstücke unvollendet verlassen.

Dies geschieht gerade dann, wann die Arbeitgeber am stärksten mit Verpflichtungen d. h. pressanten Arbeiten in Anspruch genommen sind.

Leider kommt es gar zu oft vor, daß die Arbeiter sich wochenlang nicht mehr auf dem Werkplatze nüchtern erblicken lassen und auf diese Weise den Meistern größtenteils wegen Verpätung der Lieferungen in großen Schaden bringen; indem nun die von den Bestellern, Baumeistern, Unternehmern vereinbarte Konventionalstrafe dem Arbeitgeber zur Last fällt.

Auf Grund dieser Unordnungen haben sich letzten Herbst sämtliche Steinbruchbesitzer zu einer Genossenschaft gebildet und somit, um mit den von den Bauunternehmern gestellten Anforderungen endlich Schritt halten zu können, für ihre Arbeiter ein Reglement ausgearbeitet, welches auf jedem Werkplatze aufgehängt und von den Arbeitern angenommen und respektiert werden soll. Zudem verpflichtet das Reglement alle diejenigen, welche bei irgend einer Firma der Genossenschaft in Arbeit treten wollen, dasselbe zu unterzeichnen.

Das Hauptprinzip des durch die Regierung geprüften Reglements ist in erster Linie strenge Disziplin und Ordnung auf dem Werkplatze, sowie absolute Nüchternheit unter der Arbeiterchaft während der Arbeit.

Da nun bei Wiederaufnahme der Arbeiten anfangs Januar dieses Reglement bekannt gemacht wurde und die Arbeiter zur Unterzeichnung aufgefordert wurden, hatten angebliche Socialisten dasselbe zu kritisieren und zu bekämpfen gesucht und die Arbeiter in einer geschlossenen Konferenz ersucht, das Reglement durchaus nicht zu unterzeichnen, denn dasselbe sei ihnen zum Schaden und raube ihnen Freiheit und Rechte.

Eine Anzahl Arbeiter jedoch anerkannte das Reglement und unterzeichnete dasselbe, andere hingegen folgten den Ratschlägen der Streikkommission und legten beim Regierungsrate durch die Kommission die Reklamation ein, dafür zu sorgen, daß die Meister ihr Reglement zurückziehen möchten, da sie auf dasselbe nicht eingehen wollen.

Der Regierungsrat sandte an die Donnerstag stattgefundene Meister-Versammlung einen Delegierten ab, welcher nun zugestehen mußte, daß die Anforderungen

der Meister dem Gesetze angemessen seien. Die Meister halten sich gegen die Arbeiter sehr lobenswert, um allfällige Aufstände zu vermeiden.

Man erwartet jedoch, daß der Regierungsrat in seinem Interesse diese Angelegenheit in Bälde in Ordnung stellt und hofft, die Arbeiten binnen Kurzem wieder fortsetzen können.

W. Ein neuer Gips-Berein.

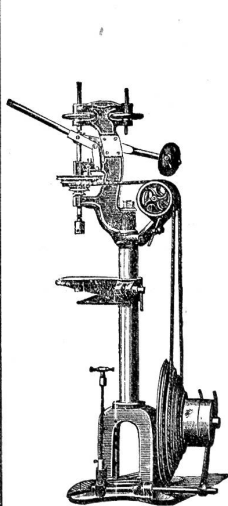
In Deutschland dauert alles länger, als sonst wo; endlich kommt auch ein Gips-Berein zu Stande. Das erinnert an die historische Thatsache, daß auch Deutschland es war, das erst 250 Jahre später den Gips kennen lernte, als zum Beispiel Italien!

Eine Notiz eines ausländischen Fachblattes ist interessant und lautet:

Vor langen Jahren saß Schreiber dieser Zeilen in vergnügter Gesellschaft unter Fachleuten in feuchtfrohlicher Stimmung und wie es so kommt, kam man auch aufs Fragen und Antworten. „Was ist Gips?“ frug einer der Herren, und flugs war schon einer da mit der prompten Antwort: „das muß jeder wissen“. Na, dachte ein anderer, dieser prompte Antworter ist zwar ein reich gewordener Gipsmeister, aber es ist doch zu zweifeln, ob er wirklich weiß, was Gips ist, denn wie mancher verdient ein Vermögen, ohne vieles zu wissen! Einige Tage später wurde von dem Zweifler ein Arbeiter zu dem Gipsmeister geschickt, ein paar Pfund „schwefelsaure Kalkerde“ zu holen; der kam aber schön an, denn der Meister brummte so etwas von Dummheiten, solches Zeug müsse man in der Apotheke holen und nicht bei ihm, dem Gipsmeister! —

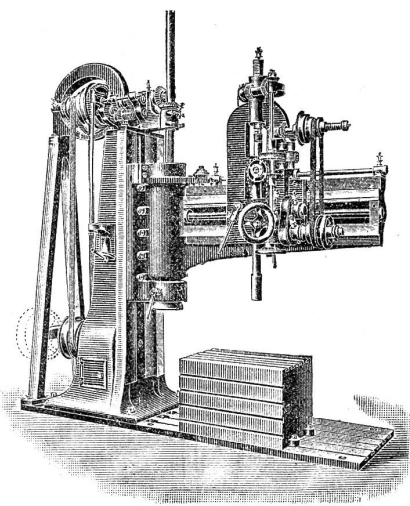
Der Leser hat die Pointe schon gefunden, an die ich anschließen möchte, und ich werde mich kurz halten, um nach Ueberschrift zu beschreiben:

Wir haben im Gips also „schwefelsaure Kalkerde“ vor uns, welche in natürlichem Zustande pro m³ von 1800—3000 kg wiegen kann. Durch Erhitzen verliert der Gips sein Krystallisationswasser und dadurch 15—25% seines Gewichtes. Steigert man die Temperatur über 160 Grad, so wird er sich nicht mehr mit Wasser verbinden, bei etwa 126 Grad dagegen, wobei ihm alles



Spezialität:

**Bohrmaschinen,
Drehbänke,
Fräsmaschinen,**
eigener patentirter unüber-
troffener Construction.



Dresdner Bohrmaschinenfabrik A.-G.
vormals Bernhard Fischer & Winsch, Dresden-A.

Preislisten stehen gern zu Diensten.

2463